



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

öffentliche Materialien zu

13. Sitzung des StuRa der Amtszeit 2017/18

am 10.04.2018, 18:15 Uhr im Seminarraum 113, Carl-Zeiss-Str. 3

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1	Berichte	18:15 – 18:45
TOP 2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	18:45 – 19:00
TOP 3	**Diskussion und Wahl: Wahl KTS-Delegierte/r	19:00 – 19:20
TOP 4	**Diskussion und Wahl: Wahl Referatsleitung Queer-Paradies	19:20 – 19:40
TOP 5	**Diskussion und Wahl: Wahl Referatsleitung Umweltreferat	19:40 – 20:00
TOP 6	Diskussion und Beschluss: Deutschsprachige Debattiermeisterschaft 2018 in Jena	20:00 – 20:20
TOP 7	Diskussion und Beschluss: Stellungnahme Fächerzuordnung zu Fachschaften	20:20 – 20:40
TOP 8	Diskussion und Beschluss: Absichtserklärung des StuRa hinsichtlich der Durchführung von Online-Wahlen	20:40 – 21:00
TOP 9	Diskussion und Beschluss: Wahlen 2018	21:00 – 21:20
TOP 10	Diskussion und Beschluss: Raumplanung Café Wagner	21:20 – 21:40
TOP 11	Diskussion und Beschluss: Lektorat Tschechisch	21:40 – 22:00
TOP 12	Diskussion und Beschluss: Verhandlungsvorgabe Bahn-Semesterticket	22:00 – 22:20
TOP 13	Zweite Lesung und Beschluss: FinO-Änderung in §13 Abs 8	22:20 – 22:40
TOP 14	Zweite Lesung und Beschluss: FinO-Änderung in §23 Abs 8	22:40 – 23:00
TOP 15	Erste Lesung und Diskussion: GO-Änderung in Punkt 15 Anhang 2	23:00 – 23:20
TOP 16	Erste Lesung und Diskussion: Kennzeichnung von Kooperationen	23:20 – 23:40
TOP 17	Diskussion und Beschluss: Jahresabschluss 2016	23:40 – 00:00
TOP 18	Diskussion und Beschluss: Referatsordnung Lehramt	00:00 – 00:20
TOP 19	Diskussion und Beschluss: Änderung der Arbeitsverträge der PrüfB	00:20 – 00:40
TOP 20	Sonstiges	00:40 – 00:45

*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

** Dieser TOP kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 03 Diskussion und Beschluss: Wahl KTS-Delegierte/r

Diskussion und Beschluss: Vorstand

Antragstext:

Bis zum 07.02.2018 wurde die freie Stelle als KTS(Konferenz Thüringer Studierendenschaften)-Delegierte/-r ausgeschrieben.

Es haben sich auf diese Position beworben:

- Simone Rude

Die Bewerbungsunterlagen sind dem nichtöffentlichen Material zu entnehmen.

Auch die Wahl als stellvertretende/r Delegierte/r der KTS ist möglich.

Beschlusstext:

Der StuRa wählt ... als KTS-Delegierte/r.

Der StuRA wählt ... als stellvertretende/n KTS-Delegierte/n.

TOP 04 Diskussion und Wahl: Referatsleitung QueerParadies

Antragstext:

Auf die freie Stelle der Referatsleitung des QueerParadies hat sich folgende Person beworben:

- Jonny Müller
- Sven Bischoff

Beschlusstext:

Der StuRa wählt zur Referatsleitung QueerParadies

TOP 05 Diskussion und Wahl: Referatsleitung Umweltreferat

Antragstext:

Auf die freie Stelle der Referatsleitung des Umweltreferates hat sich folgende Person beworben:

- Elena Bandt

Beschlusstext:

Der StuRa wählt ... zur Referatsleitung Umweltreferat.

TOP 06 Diskussion und Beschluss: Deutschsprachige Debattiermeisterschaft 2018 in Jena

Diskussion und Beschluss: Patrizia Hertlein

Antragstext:

Lieber Uni-StuRa,

wir hatten bei Euch einen Finanzantrag über die Förderung der Deutschsprachigen Debattiermeisterschaft 2018 in Jena gestellt, der mangels Haushalt noch nicht beschlossen werden konnte. Zusätzlich haben wir noch einen weiteren Förderantrag an das Studierendenwerk Thüringen gestellt. Für das Studierendenwerk Thüringen ist es wichtig zu wissen, ob der StuRa die Deutschsprachige Debattiermeisterschaft in Jena - in diesem Falle ideell - unterstützt.

Der Beschlusstext könnte lauten:

Der StuRa begrüßt die Ausrichtung der Deutschsprachigen Debattiermeisterschaft 2018 durch die Debattiergesellschaft Jena.

Es wäre toll, wenn Ihr unseren Antrag auf der nächstmöglichen Sitzung behandeln könntet. Falls Ihr Fragen habt, so schreibt mir bitte.

Liebe Grüße

Patrizia Hertlein

Präsidentin der Debattiergesellschaft Jena e.V.

Beschlusstext:

Der StuRa begrüßt die Ausrichtung der Deutschsprachigen Debattiermeisterschaft 2018 durch die Debattiergesellschaft Jena.

Liebe Mitglieder des Studierendenrats der Friedrich-Schiller-Universität Jena,

für die Ausrichtung der Deutschsprachigen Debattiermeisterschaft (18.-21. Mai 2018) in Jena beantragen wir 500,00 EUR.

Begründung:

Die gemeinnützige Debattiergesellschaft Jena e. V. setzt sich als Hochschulgruppe seit 16 Jahren für eine lebhafte Streitkultur an der FSU ein. Hierzu organisieren wir eine wöchentliche deutsche und englische Debatte sowie seit 2016 die Debatte „Deutsch als Fremdsprache.“ Neben der Professorendebatte veranstalten wir seit fünf Jahren die jährlichen Adventsdebatten, zu denen wir 60 Debattierende von anderen deutschen Debattierclubs begrüßen dürfen. Gemeinsam mit der Bürgerstiftung Jena bringen wir Geflüchteten das Debattieren näher.

Nun haben wir erstmals den Zuschlag für das größte Debattierturnier in deutscher Sprache bekommen: die Deutschsprachigen Debattiermeisterschaften 2018. Hierzu erwarten wir ca. 220 Debattierende vier Tage lang in Jena. Schirmherr des Turniers ist der Thüringer Ministerpräsident, Bodo Ramelow. Das Finale wird am Pfingstmontag, öffentlichkeitswirksam im Volksbad stattfinden. Der Präsident der Universität, Prof. Rosenthal, wird als Mitglied der Ehrenjury beim Finale ein Grußwort sprechen. Für die internationalen Debattierenden gibt es ein separates Kontingent an Startplätzen sowie ein eigenes DaF-Finale.

Durch das Turnier erfolgt neben der Pflege von überregionalen Studierendenbeziehungen insbesondere eine Förderung der politischen Bildung und des demokratischen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden. Der „zwanglose Zwang des besseren Arguments“ bildet nicht nur das Wertefundament unserer Hochschulgruppe, sondern soll durch die Öffentlichkeit der Deutschsprachige Debattiermeisterschaft umso mehr das Miteinander der Hochschule und Stadt prägen.

Damit die Veranstaltung wie geplant durchgeführt werden kann, akquirieren wir noch entsprechende Fördergelder. Es wäre großartig, wenn uns die Studierendenschaft der FSU Jena bei der Veranstaltung unterstützen könnte.

Liebe Grüße



Patrizia Hertlein

Präsidentin der Debattiergesellschaft Jena e. V.

TOP 07 Diskussion und Beschluss: Stellungnahme Fächerzuordnung zu Fachschaften

Diskussion und Beschluss: Vorstand

Antragstext:

Sehr geehrte Damen Herren,

anbei sende ich Ihnen die neue Übersicht der Zuordnung der Fächer zu den Fachschaften. Änderungen zum Vorjahr können Sie dem Dokument entnehmen.

Ich bitte Sie mir die Zuordnung bis zum 29. März 2018 zu bestätigen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Rüttger

Beschlusstext:

Auf Basis von §37 Abs. 2 Satz 4 der Satzung nimmt der Studierendenrat zu den vorliegenden Änderungen der Fächerzuordnung zu Fachschaften positiv Stellung.

Übersicht Zuordnung der Fächer zu Fachschaften und Fakultätsratswahlbereichen 2018

Theologische Fakultät

I / B

Fachschaft Theologie: Ev. Theologie (053), [Katholische Religionslehre \(096\)](#), Religionswissenschaft (136), Weltreligionen (636), Ev. Religionslehre (653), Liturgiewissenschaft (853), Grundlagen des Christentums (953), Okumene vor Ort (954), Chr. in Kultur, Geschichte und Bildung (955)

Rechtswissenschaftliche Fakultät

II / B

Fachschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät: Rechtswissenschaften (135), Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht [WB] [LLM] (611), Rechtswissenschaft LLM [WB] (735), Arbeitsrecht und Personalwirtschaft (835), Internat. Legal Studies (935)

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

III / B

Fachschaft Wirtschaftswissenschaften: Wirtschaftslehre/Recht (011), Betriebswirtschaftslehre (021), Volkswirtschaftslehre (175), BWL f. Naturwiss. u. Ing. (179), Wirtschaftspädagogik (181), BWL/Interkulturelles Management (182), Wirtschaftswissenschaften (184), Wirtschaftsinformatik (277), Economics (684), Studies in Economics (884), [Wirtschaft und Sprachen \(984\)](#)

Philosophische Fakultät

IV / B / 1

Geschichte, Kunstgeschichte, Volkskunde / Kulturgeschichte/ Philosophie, Medienwissenschaft, sonstige Fächer

IV / B / 1 a

Fachschaft Geschichte: Geschichte (068), Wirtschafts- und Sozialgeschichte (183), Interdis. Polen-Studien (206), Mittelalterliche Geschichte (273), Osteuropäische Geschichte (668), Neuere Geschichte (673), Nordamerikastudien (706), Mittelalterstudien (773), Geschichte/Politik des 20. Jahrhunderts (873)

IV / B / 1 b

Fachschaft Kunstgeschichte und Filmwissenschaft: [Kunsterziehung \(091\)](#), Kunstgeschichte und Filmwissenschaft (092)

IV / B / 1 c

Fachschaft Volkskunde / Kulturgeschichte: Volkskunde/Kulturgeschichte (174)

IV / B / 1 d

Fachschaft Philosophie: Philosophie (127), Ethik (169), Deutsche Klassik im europ. Kontext (967)

IV / B / 1 e

Fachschaft Ur- & Frühgeschichte: Ur- und Frühgeschichte (548), Archäologie d. Ur- und Frühgeschichte (648, [748](#))

IV / B / 1 f

Fachschaft des Instituts für Altertumswissenschaften: Altertumswissenschaften (004), Griech. u. Latein. Phil. (005), Klassische Archäologie (012), Griechisch LA (070), Latein (095), Alte Geschichte (272), Griechische Philologie (670), Lateinische Philologie (695), Geschichte der Antike (768), Gräzistik (770), Lateinische Philologie Mittelalter / Neuzeit (795), Latinistik (895), Linguistik (952), Mittel- und Neulatein (995)

IV / B / 1 g

Fachschaft Kommunikationswissenschaft: Medienwissenschaft Phil.F. (302)

IV / B / 2

Germanistik, Auslandsgermanistik, Indogermanistik, Orientalistische Sprachwiss., Neuphilologie

IV / B / 2 a

Fachschaft Deutsch als Fremdsprache und Zweitsprache und Interkulturelle Wirtschaftskommunikation: Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (030), Auslandsgermanistik/DaF (271), [Auslandsgermanistik/DaF/IB \(WB\) \(671\)](#), -Inter.k.Persentw. u. Komm. (830), Deutsch als Fremd/Zweitsprache (971)

IV / B / 2 b

Fachschaft Germanistik: Indonesistik (015), Deutsch LA(067), Indogermanistik (152), Literatur/Kunst/Kultur (188), Sprechwissenschaften/Phonetik (652), Germanistik (667), Germanistische Sprachwissenschaften (767), Germanistische Literaturwissenschaften (867)

IV / B / 2 c

Fachschaft Altorientalistik/Arabistik: Arabistik (010), Islamwissenschaft (083), Altorientalistik (122), Kaukasiologie (180), Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients (622), Kaukasiologie/Kaukas.st.(680), Semit. Philologie (683), Sprachen und Kulturen des alten VO (722), Semitische Philologie / Islamwiss. (783)

IV / B / 2 d

Fachschaft Anglistik/Amerikanistik: Amerikanistik (006), Englisch (008), Amerikanistische Literaturwissenschaften (606), Anglistik/Amerikanistik (608), Anglistische Sprachwissenschaft (708), Anglistische Literaturwissenschaften (808), Anglistische Mediävistik (908)

IV / B / 2 e

Fachschaft Romanistik: Französisch (059), Romanistik (Italienisch) (084), Romanistik Portugiesisch (131), Romanistik (137), Romanistik (Spanisch) (150), Romanistik (Rumänisch) (637), Romanistik (Französisch) (659), Romanische Kulturen (737), Spanisch (750), Italienisch (784)

IV / B / 2 f

Fachschaft Slawistik: Westslawistik (130), Russisch (139), Slawistik (146, 746), Südslawistik (153), Ostslawistik (646), Südosteuropastudien (753), Slawische Sprachen (846)

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

V / B / 1

Psychologie

Fachschaft Psychologie: Psychologie (132, 832), Psych.Psychoth.-V. (732)

V / B / 2

Erziehungswissenschaft

Fachschaft Erziehungswissenschaft: Erziehungswissenschaft (052), Erwachsenenbildung [WB] (321), Schulentwicklung/Schulberatung [WB] (361), Bildung/Kultur und Antrop. (604), Weiterbildung und Personalentw. (621), Erz.w.-Soz.päd/Soz.m. (647), Didaktik [WB] (752), Pädagogische Organisationsberatung (852)

V / B / 3

Sportwissenschaft

Fachschaft Sportwissenschaft: Sportwissenschaft (029), Sport (098), Sportmanagement (166), Sportwiss. (Sportmanagement) (629)

V / B / 4

Politikwissenschaft und Kommunikationswissenschaft

V / B / 4 a

Fachschaft Politikwissenschaft: Politikwissenschaft (129), Sozialkunde (147)

V / B / 4 b

Fachschaft Kommunikationswissenschaft: Kommunikationswissenschaften (303), Öffentliche Kommunikation (603)

V / B / 5

Soziologie, Medienwissenschaft, Angewandte Ethik

Fachschaft Soziologie: Soziologie (149), Gesellschaftstheorie (154), Angewandte Ethik (669), Angewandte Ethik und Konfliktmanagement (769)

Fakultät für Mathematik und Informatik

VI / B

VI / B / a

Fachschaft Informatik: Informatik (079), Computational Science (200), Angewandte Informatik (679)

VI / B / b

Fachschaft Mathematik: Mathematik (105), Wirtschaftsmathematik (276), Mathematik/Informatik (605)

VI / B / c

Fachschaft Bioinformatik: Bioinformatik (221)

Physikalisch- Astronomische Fakultät

VII / B

Fachschaft der Physikalisch-Astronomischen Fakultät: Astronomie (014), Physik (128), Werkstoffwiss./Materialwiss. (177), Physik/Technische Physik (224), Lasertechnik (316), Physik-Photonics (628), Materialwissenschaft (677)

Chemisch- Geowissenschaftliche Fakultät

VIII / B / 1

Chemie

Fachschaft Chemie: Chemie (032), Chemie-Energie-Umwelt (632), Chemie/Umweltchemie (632), Chemische Biologie (992)

VIII / B / 2

Geographie, Geowissenschaften

VIII / B / 2 a

Fachschaft Geographie: Geographie (050), Geographie (Humangeographie) (650), Geographie (Physische Geographie) (850), Geoformatik (950)

VIII / B / 2 b

Fachschaft Geowissenschaften: Geowissenschaften (039/ 639), Geologie (065), Geophysik (066), Mineralogie (111), Biogeowissenschaften (759)

Biologisch-Pharmazeutische Fakultät für Biowissenschaften

IX / B

IX / B / a

Fachschaft Biologie/Biochemie: [Biologische Anthropologie \(009\)](#), Biochemie (025), Biologie (026), [Umweltsicherung \(458\)](#), Biochemie/Molekularbiologie (625), Evolution, Ecology and Systematics (664), Biochemistry (725), Mikrobiologie (726), Biowissenschaften (826), Microbiology (926), Molecular Life Science (982),

IX / B / b

Fachschaft Pharmazie: Pharmazie (126), Pharmazie [WB] (626)

IX / B / c

Fachschaft Ernährungswissenschaften: Ernährungswissenschaften (320), Molecular Nutrition (920)

IX / B / d

Fachschaft Geschichte der Naturwissenschaften: Geschichte der Naturwissenschaften und Technik (275)

Medizinische Fakultät

X / B / 1

Humanmedizin

Fachschaft Medizin: Medizin (107), Molecular Medicine (300), Molecular Medicine (WB) (600), Medical Photonics (728)

X / B / 2

Zahnmedizin

Fachschaft Zahnmedizin: Zahnmedizin (185)

TOP 08 Diskussion und Beschluss: Absichtserklärung des StuRa hinsichtlich der Durchführung von Online-Wahlen

Diskussion und Beschluss: Lilly Krahner, Kevin Bayer, Selina Dürrbeck, Judith Prüger, Florian Rappen, Sebastian Wenig, Jonas Krüger

Antragstext:

Antragstext:

Der Studierendenrat spricht sich für die Durchführung von Online-Wahlen zur Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsräte aus. Eine gleichzeitige Durchführung mit den übrigen Gremienwahlen wird empfohlen.

Diese Absichtserklärung tangiert die Empfehlung des Wahlvorstandes bzgl. eines Wahlverfahrens nicht.

Begründung:

Die Gremienwahlen (Senat, Fakultätsrat und Beirat für Gleichstellungsfragen) werden bisher mit der Software POLYAS durchgeführt. Die Konfiguration Polyas CORE 2.2.3 wurde im Januar 2016 durch das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) zertifiziert. Damit erfüllt sie die Ansprüche an das demokratische Wahlrecht und ist sicher.

Siehe dazu auch: https://www.uni-jena.de/Universitaet/Einrichtungen/Wahlamt/Gremienwahlen+2016/Zertifikat+f%C3%BCr+Onlinewahl_Software.html

Genauer zum Sicherheitszertifikat BSI-DSZ-CC-0862-2016 ist unter https://www.uni-jena.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Zertifizierung/Reporte/Reporte08/0862a_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 zu finden.

Mit diesem System gehört die Universität Jena deutschlandweit zu den Vorreitern. In den letzten Jahren erfreuten sich die durchgeführten Online-Wahlen zum Senat, Fakultätsrat und den Rat für Gleichstellungsfragen einer signifikant höheren Wahlbeteiligung unter den Studenten und Studentinnen. Während sich an den Urnenwahlen zum Studierendenrat 2017 8,8% der Studenten und Studentinnen beteiligten, nahmen an der Online-Wahl zum Senat 14,5% bis 14,7% teil.

Zudem bedeutet die Umstellung von der Urnenwahl auf ein digitales Wahlsystem eine enorme Arbeits- und Zeitersparnis für den Wahlvorstand, da ein Großteil der Aufgaben wegfallen oder an das Wahlamt der Universität übertragen werden können. Die bis dato hohe Hemmschwelle sich für das Amt des Wahlvorstands zu bewerben könnte so effektiv gesenkt werden. Außerdem kann den ehrenamtlichen Helfern damit Arbeit und Mühe erspart und nebenbei studentische Gelder gespart werden.

Zuletzt hat auch das Thüringer Oberverwaltungsgericht (OVG) die Normenkontrollklage gegen die Wahlordnung, insbesondere die elektronische Wahl, zurückgewiesen. Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat keinen Grund für eine Revision aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde gesehen. Damit ist das Verfahren beendet und das elektronische Wahlverfahren als zulässig und sicher anerkannt worden.

Wir sprechen uns für die Wahlmethode aus, die angesichts langer geringer Wahlbeteiligung bei Urnenwahlen signifikant höhere Wahlbeteiligungen erzielt, studentisches Engagement erleichtert und Mittel der Studenten und Studentinnen spart.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat spricht sich für die Durchführung von Online-Wahlen zur Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsräte aus. Eine gleichzeitige Durchführung mit den übrigen Gremienwahlen wird empfohlen.

Diese Absichtserklärung tangiert die Empfehlung des Wahlvorstandes bzgl. eines Wahlverfahrens nicht.

Absichtserklärung des StuRa hinsichtlich der Durchführung von Online-Wahlen

Antragsteller: Lilly Krahner, Kevin Bayer, Selina Dürrbeck, Judith Prüger, Florian Rappen, Sebastian Wenig, Jonas Krüger

Antragstext:

Der Studierendenrat spricht sich für die Durchführung von Online-Wahlen zur Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsrate aus. Eine gleichzeitige Durchführung mit den übrigen Gremienwahlen wird empfohlen.

Diese Absichtserklärung tangiert die Empfehlung des Wahlvorstandes bzgl. eines Wahlverfahrens nicht.

Begründung:

Die Gremienwahlen (Senat, Fakultätsrat und Beirat für Gleichstellungsfragen) werden bisher mit der Software POLYAS durchgeführt. Die Konfiguration Polyas CORE 2.2.3 wurde im Januar 2016 durch das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) zertifiziert. Damit erfüllt sie die Ansprüche an das demokratische Wahlrecht und ist sicher.

Siehe dazu auch: https://www.uni-jena.de/Universitaet/Einrichtungen/Wahlamt/Gremienwahlen+2016/Zertifikat+f%C3%BCr+Onlinewahl_Software.html

Genauer zum Sicherheitszertifikat BSI-DSZ-CC-0862-2016 ist unter https://www.uni-jena.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Zertifizierung/Reporte/Reporte08/0862a_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 zu finden.

Mit diesem System gehört die Universität Jena deutschlandweit zu den Vorreitern. In den letzten Jahren erfreuten sich die durchgeführten Online-Wahlen zum Senat, Fakultätsrat und den Rat für Gleichstellungsfragen einer signifikant höheren Wahlbeteiligung unter den Studenten und Studentinnen. Während sich an den Urnenwahlen zum Studierendenrat 2017 8,8% der Studenten und Studentinnen beteiligten, nahmen an der Online-Wahl zum Senat 14,5% bis 14,7% teil.

Zudem bedeutet die Umstellung von der Urnenwahl auf ein digitales Wahlsystem eine enorme Arbeits- und Zeitersparnis für den Wahlvorstand, da ein Großteil der Aufgaben wegfallen oder an das Wahlamt der Universität übertragen werden können. Die bis dato hohe Hemmschwelle sich für das Amt des Wahlvorstands zu bewerben könnte so effektiv gesenkt werden. Außerdem kann den ehrenamtlichen Helfern damit Arbeit und Mühe erspart und nebenbei studentische Gelder gespart werden.

Zuletzt hat auch das Thüringer Oberverwaltungsgericht (OVG) die Normenkontrollklage gegen die Wahlordnung, insbesondere die elektronische Wahl, zurückgewiesen. Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat keinen Grund für eine Revision aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde gesehen. Damit ist das Verfahren beendet und das elektronische Wahlverfahren als zulässig und sicher anerkannt worden.

Wir sprechen uns für die Wahlmethode aus, die angesichts langer geringer Wahlbeteiligung bei Urnenwahlen signifikant höhere Wahlbeteiligungen erzielt, studentisches Engagement erleichtert und Mittel der Studenten und Studentinnen spart.

TOP 09 Diskussion und Beschluss: Wahlen 2018

Diskussion und Beschluss: Vorstand

Antragstext:

Zur Durchführung der Wahl 2018 muss vom StuRa ein Wahlvorstand ernannt werden.

Durch das Wahlprozedere ergibt sich eine Frist, diese wurde von Herrn Rüttger auf den 23.04.2018 gesetzt. Bis zu dieser Frist soll, laut Herrn Rüttger, der StuRa einen Wahlvorstand ernennen. Es besteht eventuell auch die Möglichkeit, sollten sich keine Freiwilligen finden, 3-5 Studierende ohne Rücksicht auf Individualinteressen als Wahlvorstand zu benennen.

Ernennt die Studierendenschaft bis zum 23.04.2018 keinen Wahlvorstand, so wird die Universität Studierende für den Wahlvorstand benennen.

Email von Herrn Rüttger vom 4.04.2018:

Liebe Mitglieder des StuRa-Vorstands,

entsprechend unseres Telefonats möchte ich darauf hinweisen, dass gem. §2 Abs. 1 WO-StuRa, spätestens 14 Tage nach Beginn des Vorlesungszeitraumes des Sommersemesters ein Wahlvorstand aus fünf, mindestens jedoch aus drei immatrikulierten Studierenden gebildet wird. Trotz mehrerer Anfragen und Erinnerungen ist dies noch immer nicht erfolgt. Sie sind daher aufgefordert, bis spätestens 23. April 2018, einen Wahlvorstand zu bilden. Andernfalls werden von Seiten der Universität aus der Studierendenschaft Personen zur Mitarbeit im Wahlvorstand verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass die FSU für die universitären Gremienwahlen bereits einen beschlossenen Terminplan hat. Dieser wurde bisher immer auch für die studentischen Gremienwahlen zugrunde gelegt. Mit der verzögerten Bildung eines Wahlvorstands verringert sich die Möglichkeit der parallelen Vorbereitung aller für die Studierenden relevanten Wahlen. Zahlreiche Studierende werden nicht nachvollziehen können, dass es unterschiedliche Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen gibt, die Wahlverzeichnisse zu unterschiedlichen Zeiten ausliegen und aufgrund unterschiedlicher Stichtage auch nicht deckungsgleich sind. Das Wahlamt hat bisher – soweit die Terminkette aller Wahlen übereinstimmend war – die Wahlen zu den studentischen Selbstverwaltungsgremien bis zur Veröffentlichung der Wahlvorschläge begleitet (Annahme, Prüfung und Erfassung der Wahlvorschläge). Sofern von den vorgegebenen Terminen aufgrund des fehlenden studentischen Wahlvorstands abgewichen wird, steht das Wahlamt der FSU als

Unterstützung für diese Arbeitsschritte nicht mehr zur Verfügung. Diese Arbeiten müssten dann ebenfalls durch den Wahlvorstand des StuRa übernommen werden.

Ich bitte diese Hinweise bei der Suche nach geeigneten Mitgliedern für den Wahlvorstand zu berücksichtigen und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Rüttger

Beschlusstext:

Der StuRa ernennt zum Wahlvorstand.

TOP 10 Diskussion und Beschluss: Raumplanung Caffè Wagner

Diskussion und Beschluss: Vorstand

Antragstext:

Das StuWe hat uns noch einmal bezüglich der Raumnutzung im Caffè Wagner angesprochen. Nach verschiedenen Überlegungen und nach Rücksprache mit den Referaten und AK's, wurde folgendes Konzept erarbeitet.

1. Der Raum 2.8. soll als Sozialraum / Bibliothek für Lehramtsstudenten dienen und durch das Lehramtsreferat verwaltet werden.
2. Der Raum 2.7. soll ein Arbeitsraum für das Lehramtsreferat und das QueerParadies werden.
3. Der Raum 2.6. soll Beratungsraum werden.
4. Die Räume 2.9.1. / 2.9.2. und 2.9.3 könnten ebenfalls genutzt werden.

Das StuEw ist bereit uns die Räume Mietkostenfrei zu überlassen. Der StuRa müsste sich lediglich um die Reinigung der Räume kümmern und sich anteilmäßig an den Nebenkosten beteiligen. Die Nutzung der Räume wird voraussichtlich auf vier (4) Jahre beschränkt sein.

Der Raumnutzungsvertrag muss in einem separaten Antrag beschlossen werden.

Beschlusstext:

Der StuRa beschließt, die Räume 2.6 / 2.7. und 2.8. entsprechend der vorgelegten Raumkonzepte zu übernehmen. Ferner wird beschlossen, dass die Räume 2.9.1. / 2.9.2. und 2.9.3. , durch den StuRa mit genutzt werden.

Raumnutzungskonzept: Büroräume im Wagnerhaus

Wie viele Leute sollen die Räume nutzen?

Aktiv werden unsere 21 Referatsmitglieder die Räume nutzen. Potenziell stehen sie aber 2485 Lehramtsstudierenden der FSU Jena zur Verfügung sowie den Lehramtsstudierenden der katholischen Religionslehre (Uni Erfurt), der Kunsterziehung (Bauhaus-Uni Weimar) und Musik (Hochschule für Musik Weimar).

Für die Studierenden können wir die zeitliche Nutzung der Räumlichkeiten noch nicht einschätzen, aber wir werden die Räumlichkeiten an den Werktagen täglich nutzen und auch Sprechstunden bzw. Öffnungszeiten für Studierende anbieten: Wir planen über 10 Stunden pro Woche für Sitzungen, über 10 Stunden pro Woche für Referatsarbeit und über 2 Stunden pro Werktag für studentische Begegnungsmöglichkeiten bzw. Beratungsangebote ein.

Wofür sollen die Räume genutzt werden?

Der erste, kleinere Raum soll als Arbeitsraum, ausgestattet mit vier Arbeitsplätzen, für das Lehramtsreferat genutzt werden.

Der zweite, größere Raum soll als Beratungs- und Sitzungsraum und als Begegnungsraum für Lehramtsstudierende genutzt werden. Hier könnten kleinere Lehramtsveranstaltungen wie der tea time talk (ein Gesprächskreis für Studierende im Praxissemester), der Lesekreis Lehramt oder Filmvorführungen stattfinden. Ebenso soll eine kleine Lehramtsbibliothek im Begegnungsraum entstehen.

Welche Anforderungen (Technik, Anschlüsse, Mobiliar) muss der Raum erfüllen?

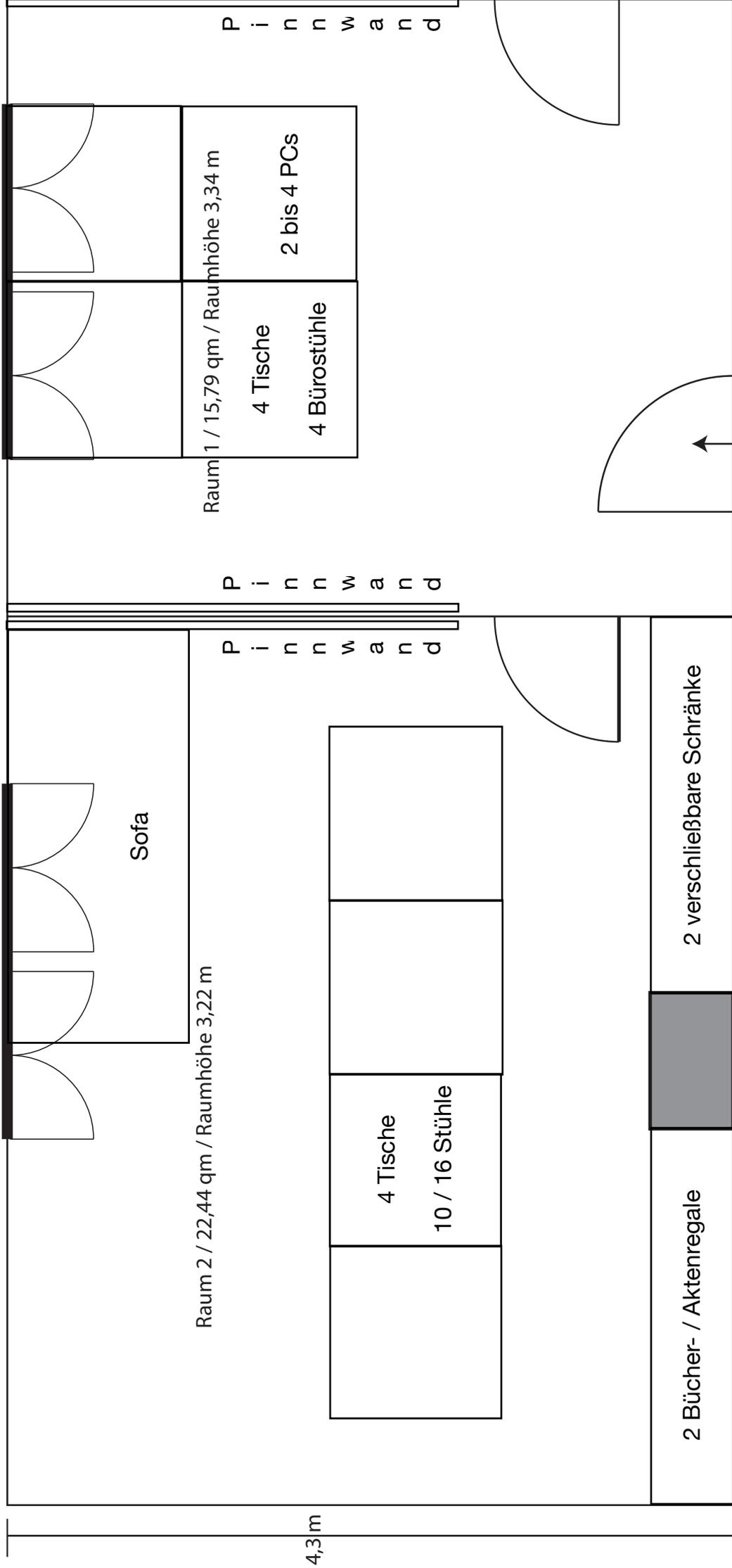
Raum 1: 4 Tische wie im StuRa-Arbeitsraum (80x80 cm), 16 ineinander stapelbare Stühle, 1 Pinnwand, 2 offene Bücher- bzw. Aktenregale, 2 verschließbare Schränke, 1 Beamer und 1 Sofa (ca. 200x100x100 cm)

Raum 2: 4 Tische wie im StuRa-Arbeitsraum (80x80 cm), 4 Bürostühle, 1 Pinnwand, 1 Whiteboard, 2 bis 4 Tower-Computer (eventuell mit URZ-Login)

Weshalb benötigen wir die Räume?

Die Lehramtsstudierenden werden an der FSU Jena marginalisiert. Es gibt keinen Raum für Lehramtsstudierende, in dem sie sich austauschen können. Des Weiteren soll dieser Raum nicht nur marginalisierten Lehramtsstudierenden als Begegnungsraum dienen, sondern auch Lehramtsstudierenden der Fächer Kunst, Musik und Religion, die während ihrer Aufenthalte in Jena keine Orte zum Austauschen, Ausruhen und Informieren haben.

Weiterhin ist das Lehramtsreferat mit 21 Mitgliedern das größte Referat des StuRa und dazu ein Referat besonderer Art mit der Aufgabe der Fachschaftsvertretung (GO Anhang 2 zu §16 Abs. 2). Ohne einen eigenen Arbeits- und Begegnungsraum können wir dieser Aufgabe jedoch nur eingeschränkt bzw. kaum nachkommen. Dies ist weder für uns als Fachschaftsvertretung noch für die Lehramtsstudierenden tragbar.



0m

5,215 m

8,885 m

TOP 11 Diskussion und Beschluss: Lektorat Tschechisch

Diskussion und Beschluss: Jonathan Schäfer (Sprecher der FSR-KOM)

Antragstext:

Hallo Vorstände,

gerne würden wir über die Petition gegen die Einstellung des Lektorats für Tschechisch reden.

(<https://www.openpetition.de/petition/online/gegen-die-abschaffung-des-tschechisch-unterrichts-an-der-friedrich-schiller-universitaet-jena>)

Dazu würde ich euch auch bitten euch bei Bianca Hepp zu melden die dazu was sagen soll/kann.

Diese kann aber erst ab dem neuen Semester wieder.

Liebe Grüße

Jonathan

Beschlusstext:

Der Studierendenrat unterstützt die Petition „Gegen die Abschaffung des Tschechisch-Unterrichts an der Friedrich-Schiller-Universität Jena!“

(<https://www.openpetition.de/petition/online/gegen-die-abschaffung-des-tschechisch-unterrichts-an-der-friedrich-schiller-universitaet-jena>).

TOP 12 Diskussion und Beschluss: Verhandlungsvorgabe Bahn-Semesterticket

Diskussion und Beschluss: Johannes Struzek

Antragstext:

Liebe StuRa-Mitglieder,

am 14.3. wurde mit der Bahn über die Fortführung des Semestertickets gesprochen.

Dazu hat Torsten aus Weimar einen kurzen, vertraulichen Bericht am letzten Donnerstag verfasst, welchen wir erst am 15.3. erhalten haben.

"Die Bahngesellschaften waren gestern so "kompromissbereit wie ein Fahrkartenautomat" ;-)

Angebot A stellt das unterst mögliche Angebot für die DB dar und Angebot B würde nach einjähriger Nutzerzählung eine völlige Neukalkulation ohne Solidargedanke darstellen, bei dem wir schlechter fahren als jetzt. AlleS turävertreter_innen lehnen die nicht leistbaren bzw. nicht nachvollziehbaren Preissteigerungen ab.

Die DB wird daher zum 15.4. (mit aufschiebender Wirkung zum 30.9.) kündigen.

Dies wäre das Ende des 18 Jahre alten Semestertickets.

Nach der Verhandlung haben wir uns dann überlegt, den Bahngesellschaften ein eigenes Angebot zu unterbreiten, was den Solidargedanken erhält, die Randgebiete nicht überlastet aber gerade so eine Ablehnung der Studierendenschaften vermeiden könnte. Dem liegt folgende Umverteilung zugrunde:

Erfurt, WE, Jena: 70,50 (statt 66,57 Preisfortschreibung 2018)

Ilm, Ndh, SMS, Eis: 40,- (statt 50,88 Preisfortschreibung 2018)

In den Randstandorten stößt das Ticket schon ab 40 EUR auf Ablehnung. Die Ilmenauer der Verhandlungsrunde wollen dazu bitte noch die „Zahlenspieltabelle“ aus dem Nachtreffen rummailen.

Nun sollen alle mal in die Sturä reinhören, ob unser eigener Umverteilungsvorschlag Zustimmung finden könnte?

Dazu wollen wir am 26.3. 13-13.30 Uhr eine Telefonkonferenz machen und die Stimmungen aus den Sturä einsammeln.

Die Bahn lädt uns am 4.4. 14 Uhr zum nächsten Treffen (FH Erfurt)-Vortreffen 10 Uhr in der Mensa FH Erfurt."

Da das nächste Treffen am 26.3. und die nächste Verhandlung am 4.4. stattfinden soll, bitte ich um dringliche Behandlung des Folgenden Antrage sauf der heutigen StuRa-Sitzung.

Beschlusstext:

Der StuRa der FSU stimmt einer Preiserhöhung für das Semesterticket von über 10 Prozent nicht zu. Begründung: Die Fahrkarten für den Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) sind seit der letzten Semesterticketanpassung um insgesamt 9,4 Prozent erhöht worden (Nahverkehrstickets teurer wurden (2014: 2,9%, 2015: 2%, 2016: 1,9% 2017: 2,3%; Insgesamt: $1,029 \cdot 1,02 \cdot 1,019 \cdot 1,023 = 1,0941 \dots$)).

Die Bahn fordert 30 Prozent bei den zentralen Standorten (Jena, Erfurt, Weimar; alter Preis 50,90 Euro) und 64 Prozent bei den anderen (alter Preis 30,90 Euro). Dies wird neben den sonstigen Preissteigerungen auch mit mehr Zugverbindungen und einem größeren Anteil an Studierenden unter den Fahrgästen begründet.

Die Studierendenvertreter haben sich nun überlegt, dass die prozentuale Steigerung nicht ganz so stark auseinander gehen soll und dementsprechend bei den zentralen Standorten die Steigerung größer ausfallen soll, bei den kleineren dafür geringer. Insgesamt bedeutet dies für die Bahn die gleichen Einnahmen.

Dabei wird verkannt, dass die Forderung der Bahn nach einer solchen Preissteigerung unverhältnismäßig ist. Die Bahn sagt, dass sie das Semesterticket am April 2019 nicht zum alten Preis fortsetzen will und die Studierenden auf deren Preisforderung eingehen müssen, wenn es weiter ein Semesterticket geben soll.

Bisher ist in den Verhandlungen nicht auf die Bahn zugegangen und jede Preissteigerung abgelehnt worden. Damit hat die Bahn eine gute Position, wenn es zu einer öffentlichen Debatte kommt. Anders wäre es, wenn die Bahn ablehnen würde, bei den Studierenden die gleiche Preisanpassung wie bei allen anderen vorzunehmen.

Dann könnte der Bahn eine Ungleichbehandlung vorgeworfen werden. Daher bitte ich darum, für die nächste Verhandlung festzulegen, dass die Preissteigerung 10 Prozent nicht übersteigen darf. Als größte Studierendenschaft in Thüringen hat ein solcher Beschluss eine besondere Wirkung.

Um dringliche Behandlung bitte ich, da die nächste Vorbesprechung der Studierenden bereits am 26.3. erfolgt. Leider kann ich zur heutigen Sitzung nicht da sein, hoffe, ihr könnt es trotzdem noch behandeln (oder wenigstens noch unter Sonstiges beraten). (Eine nötige Urabstimmung kann beim aktuellen Zeitplan mit der Wahl durchgeführt werden.)

Liebe Grüße

Johannes

Beschlusstext:

Der StuRa der FSU stimmt einer Preiserhöhung für das Semesterticket von über 10 Prozent nicht zu.

TOP 13 2. Lesung und Beschluss: FinO-Änderung in § 13 Abs 8

2. Lesung und Beschluss: Gerrit Huchtemann

Antragstext:

E Zahlungen und Buchführung

§ 13 Zahlungen, Umbuchungen

Absatz (8) Neu

Füge hinzu:

(8) Beträge, für die von Mitgliedern der Studierendenschaft in Vorkasse getreten wurde, sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abrechnung zu erstatten. ²Rechnungen sind in der Regel innerhalb dem, von den Rechnungsstellenden gegebenen Zeitraum zu begleichen. ³Ist kein Zeitraum angegeben, so ist nach den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften zu handeln.

Begründung:

Es ist viel von den Studierenden verlangt, sich ehrenamtlich für die Studierendenschaft zu betätigen, für die Beschaffung in Vorkasse zu treten und dann auch noch länger als 2 Wochen auf die Erstattung der Vorkasse warten zu müssen. Ebenfalls ist das zeitige Begleichen von Rechnungen unglaublich wichtig, gerade, wenn es sich um Honorarrechnungen handelt. Da dies in der Vergangenheit ziemlich schief gelaufen ist, muss da eine Regelung her, die einen gerechten Ablauf der Rechnungsbegleichung und Vorkassenerstattung gewährleistet.

Beschlusstext:

Der StuRa ändert § 13 FinO folgendermaßen:

§ 13 Zahlungen, Umbuchungen

Absatz (8) Neu

Füge hinzu:

(8) Beträge, für die von Mitgliedern der Studierendenschaft in Vorkasse getreten wurde, sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abrechnung zu erstatten. ²Rechnungen sind in der Regel innerhalb dem, von den Rechnungsstellenden gegebenen Zeitraum zu begleichen. ³Ist kein Zeitraum angegeben, so ist nach den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften zu handeln.

Anträge zur Finanzordnung der Studierendenschaft der FSU Jena

[Aktuelle Lesefassung \(Link\)](#)

Inhalt

E Zahlungen und Buchführung.....	2
§ 13 Zahlungen, Umbuchungen	2
Absatz (8) Neu	2
F Finanzentscheidungen	2
§ 23 Reisekosten	2
Absatz (8) Satz 1:.....	2

E Zahlungen und Buchführung

§ 13 Zahlungen, Umbuchungen

Absatz (8) Neu

Füge hinzu:

(8) Beträge, für die von Mitgliedern der Studierendenschaft in Vorkasse getreten wurde, sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abrechnung zu erstatten. ²Rechnungen sind in der Regel innerhalb dem, von den Rechnungsstellenden gegebenen Zeitraum zu begleichen. ³Ist kein Zeitraum angegeben, so ist nach den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften zu handeln.

Begründung:

Es ist viel von den Studierenden verlangt, sich ehrenamtlich für die Studierendenschaft zu betätigen, für die Beschaffung in Vorkasse zu treten und dann auch noch länger als 2 Wochen auf die Erstattung der Vorkasse warten zu müssen. Ebenfalls ist das zeitige Begleichen von Rechnungen unglaublich wichtig, gerade, wenn es sich um Honorarrechnungen handelt. Da dies in der Vergangenheit ziemlich schief gelaufen ist, muss da eine Regelung her, die einen gerechten Ablauf der Rechnungsbegleichung und Vorkassenerstattung gewährleistet.

F Finanzentscheidungen

§ 23 Reisekosten

Absatz (8) Satz 1:

Ändere

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, maximal 20 Euro je Nacht gezahlt. [...]

Zu:

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, in der Regel 20 Euro, maximal 41 Euro aber je Nacht gezahlt. ²Veranstaltende Gremien der Studierendenschaft sind angehalten, den Preis möglichst niedrig zu halten. [...]

Begründung:

Das momentan günstigste Etablissement in Innenstadtnähe ist das „Alpha One Hostel Jena“. Hier kostet die Nacht im Einzelzimmer 41 Euro inkl. Frühstück. Für Referenten mit besonderen Bedürfnissen ist das das Angebot mit dem besten Preis/Leistungsverhältnis innerhalb Jenas.

TOP 14 2. Lesung und Beschluss: FinO-Änderung in §23 Abs 8

2. Lesung und Beschluss: Gerrit Huchtemann

Antragstext:

F Finanzentscheidungen

§ 23 Reisekosten

Absatz (8) Satz 1:

Ändere

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, maximal 20 Euro je Nachtgezahlt.[...]

Zu:

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, in der Regel 20 Euro, maximal 41 Euro aber je Nacht gezahlt. ²Veranstaltende Gremien der Studierendenschaft sind angehalten,den Preis möglichst niedrig zu halten. [...]

Begründung:

Das momentan günstigste Etablissement in Innenstadtnähe ist das „Alpha One Hostel Jena“. Hier kostet die Nacht im Einzelzimmer 41 Euro inkl. Frühstück. Für Referenten mit besonderenBedürfnissen ist das das Angebot mit dem besten Preis/Leistungsverhältnis innerhalb Jenas.

Beschlusstext:

Der StuRa ändert § 23 der FinO folgendermaßen:

Ändere

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, maximal 20 Euro je Nachtgezahlt.[...]

Zu:

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, in der Regel 20 Euro, maximal 41 Euro aber je Nacht gezahlt. ²Veranstaltende Gremien der Studierendenschaft sind angehalten,den Preis möglichst niedrig zu halten. [...]

Anträge zur Finanzordnung der Studierendenschaft der FSU Jena

[Aktuelle Lesefassung \(Link\)](#)

Inhalt

E Zahlungen und Buchführung.....	2
§ 13 Zahlungen, Umbuchungen	2
Absatz (8) Neu	2
F Finanzentscheidungen	2
§ 23 Reisekosten	2
Absatz (8) Satz 1:.....	2

E Zahlungen und Buchführung

§ 13 Zahlungen, Umbuchungen

Absatz (8) Neu

Füge hinzu:

(8) Beträge, für die von Mitgliedern der Studierendenschaft in Vorkasse getreten wurde, sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abrechnung zu erstatten. ²Rechnungen sind in der Regel innerhalb dem, von den Rechnungsstellenden gegebenen Zeitraum zu begleichen. ³Ist kein Zeitraum angegeben, so ist nach den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften zu handeln.

Begründung:

Es ist viel von den Studierenden verlangt, sich ehrenamtlich für die Studierendenschaft zu betätigen, für die Beschaffung in Vorkasse zu treten und dann auch noch länger als 2 Wochen auf die Erstattung der Vorkasse warten zu müssen. Ebenfalls ist das zeitige Begleichen von Rechnungen unglaublich wichtig, gerade, wenn es sich um Honorarrechnungen handelt. Da dies in der Vergangenheit ziemlich schief gelaufen ist, muss da eine Regelung her, die einen gerechten Ablauf der Rechnungsbegleichung und Vorkassenerstattung gewährleistet.

F Finanzentscheidungen

§ 23 Reisekosten

Absatz (8) Satz 1:

Ändere

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, maximal 20 Euro je Nacht gezahlt. [...]

Zu:

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, in der Regel 20 Euro, maximal 41 Euro aber je Nacht gezahlt. ²Veranstaltende Gremien der Studierendenschaft sind angehalten, den Preis möglichst niedrig zu halten. [...]

Begründung:

Das momentan günstigste Etablissement in Innenstadtnähe ist das „Alpha One Hostel Jena“. Hier kostet die Nacht im Einzelzimmer 41 Euro inkl. Frühstück. Für Referenten mit besonderen Bedürfnissen ist das das Angebot mit dem besten Preis/Leistungsverhältnis innerhalb Jenas.

TOP 15 1. Lesung und Diskussion: GO-Änderung in Punkt 15 Anhang 2

1. Lesung und Diskussion: Gerrit Huchtemann

Antragstext:

Lieber StuRa, Lieber Vorstand,

das Referat "Queer-Paradies" beantragt hiermit per basisdemokratischen Beschluss die Änderung des Punktes /15/ im /Anhang 2/ der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Der Text, welcher die Aufgaben des Referates definieren soll, soll wie folgt neu gefasst werden:

15. Referat Queer-Paradies

Die Aufgaben des Referates sind unter anderem die Schaffung von Räumen und die Verbesserung universitärer Strukturen für Menschen jenseits von heteronormativer Selbst-Definitionen, Beziehungsformen und Lebensweisen. Dazu sollen Veranstaltungen wissenschaftlicher, emanzipatorischer sowie kultureller Art durchgeführt werden. Das Referat soll als Ansprechpunkt für o. g. Personenkreis auch bei Problemen und Anliegen im universitären Alltag dienen und daraus in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsreferat Empfehlungen und Handlungen ableiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gerrit

Beschlusstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung in Punkt 15 Anhang 2:

15. Referat Queer-Paradies

Die Aufgaben des Referates sind unter anderem die Schaffung von Räumen und die Verbesserung universitärer Strukturen für Menschen jenseits von heteronormativer Selbst-Definitionen, Beziehungsformen und Lebensweisen. Dazu sollen Veranstaltungen wissenschaftlicher, emanzipatorischer sowie kultureller Art durchgeführt werden. Das Referat soll als Ansprechpunkt für o. g. Personenkreis auch bei Problemen und Anliegen im universitären Alltag dienen und daraus in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsreferat Empfehlungen und Handlungen ableiten.

TOP 16 1. Lesung und Diskussion: Kennzeichnung von Kooperationen

1. Lesung und Diskussion: Scania S. Steger

Antragstext:

Um in Zukunft unberechtigte Forderungen von Dritten auf Grund von unklarer Kennzeichnung von Veranstaltungen zu vermeiden, soll mit dieser Satzungsänderung Klarheit geschaffen werden.

In Zukunft sollen Kooperationen nur eingegangen werden, wenn auf allen Werbematerialien und Online-Auftritten klargestellt wird, wer Veranstalter und wer Unterstützer ist. So können Studierenden, die eventuell Karten oder Essen und Getränke kaufen auch nachvollziehen, an wen die Umsätze gehen. Wenn es zu Forderungen von Dritten kommt, können diese, an Hand der Materialien, genau nachvollziehen an wen sie sich wenden sollen.

Unterstützt eine Unterstruktur des StuRa etwa eine Party, so darf die Unterstruktur nur das Inventar der Studierendenschaft nutzen, wenn auch eine nachvollziehbare Kennzeichnung der Kooperation sichergestellt werden kann. Verstößt die Unterstruktur gegen die Satzung, so ist die Aussetzung der Verfügungsberechtigung möglich.

Beschlusstext:

A, Der StuRa beschließt, die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Füge ein: §25 in der Geschäftsordnung:

§25 Kennzeichnung von Kooperationen

(1) Bei Kooperationen, Unterstützung oder der gemeinsamen Durchführung von Veranstaltungen mit anderen Vereinen, Unternehmen oder Organisationen sind der Studierendenrat und alle seine Unterstrukturen, insbesondere Fachschaftsräte und Referate, verpflichtet, sicherzustellen, dass auf allen Werbematerialien und Online-Auftritten zur gemeinschaftlichen Veranstaltung die Art der Unterstützung nachvollziehbar gekennzeichnet ist.

Kann die nachvollziehbare Kennzeichnung nicht sichergestellt werden, so ist von der Kooperation, Unterstützung oder gemeinsamen Durchführung einer Veranstaltung abzusehen.

(2) Verstößt eine Unterstruktur des Studierendenrates, insbesondere Fachschaftsräte und Referate, gegen §25 Absatz 1 dieser Ordnung kann der Studierendenrat die Verfügungsberechtigung für die Finanzverantwortlichen aussetzen; der Studierendenrat kann diese Entscheidung jederzeit aufheben.

(3) Ein Antrag zur Aussetzung der Verfügungsberechtigung nach §25 Absatz 2 dieser Ordnung erfüllt stets die Voraussetzung eines dringlichen Antrages und kann nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1,3 und 4 bis zur Feststellung der Tagesordnung durch den Studierendenrat eingebracht werden.

B, Der Vorstand wird gebeten alle Fachschaftsräte und Referate unverzüglich über die Änderung der Geschäftsordnung und daraus entstehenden Konsequenzen in Kenntnis zu setzen.

TOP 17 Diskussion und Beschluss: Jahresabschluss 2016

Diskussion und Beschluss: Sebastian Wenig (HHV)

Antragstext:

Lieber Vorstand,

liebes Gremium,

um einen Jahresabschluss für den StuRa endgültig abzuschließen, muss der Jahresabschluss per Beschluss vom Gremium festgestellt und bestätigt werden.

Daher beantrage ich für die nächste Sitzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2016. Hierzu geht euch am 05.04.2018 noch der komplette Jahresabschluss zur Sichtung zu.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat stellt den Jahresabschluss 2016 fest und bestätigt dessen Inhalt. Er nimmt damit das Prüfergebnis an.

--Sebastian Wenig

Haushaltsverantwortlicher des Studierendenrates

Beschlusstext:

Der Studierendenrat stellt den Jahresabschluss 2016 fest und bestätigt dessen Inhalt. Er nimmt damit das Prüfergebnis an.

TOP 18 Diskussion und Beschluss: Referatsordnung Lehramt

Diskussion und Beschluss: Lehramtsreferat

Antragstext:

Lieber StuRa,

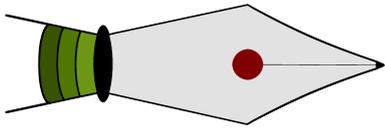
das Lehramtsreferat bittet um den Beschluss der überarbeiteten Referatsordnung des Lehramtsreferates.

Viele Grüße,

das Lehramtsreferat

Beschlusstext:

Der StuRa beschließt die vorliegende Referatsordnung für das Lehramtsreferat.



Lehramtsreferat



Lehramtsreferat des StuRa der FSU Jena • Carl-Zeiss-Straße 3 • 07743 Jena

Referatsordnung des Referates für Lehrämter

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name des Referates	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Organisation	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Sitzungen des Referates	4
§ 6 Wahlen	7
§ 7 Gleichstellungsklausel	7
§ 8 Inkrafttreten	7

Präambel

Diese Ordnung für das Lehramtsreferat kennzeichnet das Referat als Referat besonderer Art gemäß § 25 Abs. 8 der Satzung der Studierendenschaft. Aufgabe des Referates ist es, die fachlichen, fachschaftlichen, politischen und organisatorischen Belange der Lehramtsstudierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) zu vertreten. Das Referat unterliegt der Satzung und der Geschäfts- sowie Finanzordnung der Studierendenschaft der FSU Jena.

§ 1 Name des Referates

Für das Referat gelten folgende Bezeichnungen als gültig: Lehramtsreferat, Referat für Lehrämter, Referat für Lehramt. In der Regel wird die Bezeichnung Lehramtsreferat verwendet.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Referates sind insbesondere:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Lehramtsstudierenden im Bereich des Lehramtsstudiums.
2. die regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Studierendenvvertretungen und politischen Institutionen im Bereich der Lehrer_innenbildung.
3. die Wahrnehmung der inhaltlichen Belange im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums und der organisatorischen Belange im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums sowie die Fächer betreffend.
4. die Information und Beratung der Studierenden zu lehramtsspezifischen Themen.
5. die Förderung des Austausches der Lehramtsstudierenden untereinander.

§ 3 Organisation

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gliedert sich das Referat in verschiedene Arbeitsgruppen.
 1. Die Arbeitsgruppen unterstehen der Leitung eines Koordinationsteams bestehend aus ein bis drei Mitgliedern des Referates.
 2. Das Referat wählt die Koordinationsteams der Arbeitsgruppen.
 3. Die Koordinationsteams legen eine_n Sprecher_in fest.
 4. Ständige Arbeitsgruppen existieren in Hochschulpolitik, Beratung, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit. Bei Bedarf können weitere ständige Arbeitsgruppen gegründet werden.
 5. Temporäre Arbeitsgruppen existieren für die Studieneinführungstage, die Party und den Hochschulinformationstag. Bei Bedarf können weitere temporäre Arbeitsgruppen gegründet werden.

- (2) Leitung
 1. Das Referat wählt als Leitung ein bis drei gleichberechtigte Referent_innen für die Dauer von einem Jahr, beginnend mit der letzten Woche des Sommersemesters. Die Referatsleitung ist beratendes Mitglied des Studierendenrates gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft.
 2. Der Status als Mitglied des Referates ist notwendige Bedingung für die Wahl zur Referentin bzw. zum Referenten.

- (3) Finanzen
 1. Die Finanzen des Referates unterliegen der Finanzordnung des Studierendenrates.
 2. Über die Ausgaben und Einnahmen ist von einer vom Referat zu wählenden finanzverantwortlichen Person, die den Titel Finanzverantwortliche_r trägt, Buch zu führen.
 3. Die_er Finanzverantwortliche muss auf Antrag zur nächsten Sitzung eine zum Datum des Antrages aktuelle Finanzaufstellung zur Verfügung stellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsstatus
 1. Mitglied des Referates können aktuell oder ehemals immatrikulierte Studierende der FSU Jena werden. Dies gilt auch für Zweit- und Nebenhörende.
 2. Alle in Nr. 1 genannten Gruppen sind als Gäste antragsberechtigt.

- (2) Aufnahme
 1. Interessierte erklären in einer Sitzung des Referats ihre Bereitschaft, im Referat mitzuarbeiten. Nachdem ein Gast zu wenigstens drei von fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen anwesend war, kann dieser einen Antrag auf Vollmitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 stellen.
 2. Die Abstimmung auf Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt in einer beschlussfähigen Referatssitzung, zu der die antragsstellende Person anwesend sein muss.
 3. Die Aufnahme eines neuen Vollmitgliedes erfolgt mit einer echten Mehrheit der Stimmen aller Vollmitglieder.

- (3) Rechte und Pflichten der Vollmitglieder
 1. Alle Vollmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.
 2. Vollmitglieder haben das Recht, als Koordinator_innen oder Referent_innen gewählt zu werden.

3. Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Referates teilzunehmen. Bei voraussichtlicher Abwesenheit müssen sich Vollmitglieder im Voraus bei der Referatsleitung abmelden. Eine nachträgliche Abmeldung ist in Ausnahmefällen möglich.
4. Ein Vollmitglied hat das Recht einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft zu stellen. Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft ist den Vollmitgliedern spätestens vier Tage vor der Referatssitzung bekannt zu machen. Einem solchen Antrag ist stattzugeben.
5. Vollmitglieder haben das Recht einen Antrag auf Abwahl eines Vollmitgliedes zu stellen. Für die Abwahl bedarf es der absoluten Mehrheit aller Vollmitglieder. Der Antrag auf Abwahl eines Vollmitgliedes ist den Vollmitgliedern spätestens vier Tage vor der Referatssitzung bekannt zu machen.
6. Vollmitglieder haben das Recht, einen Antrag auf Abwahl einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators zu stellen. Für die Abwahl bedarf es der absoluten Mehrheit aller Vollmitglieder. Der Antrag auf Abwahl einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators ist den Vollmitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Referatssitzung bekannt zu machen.
7. Vollmitglieder haben das Recht, einen Antrag auf Abwahl einer Referentin bzw. eines Referenten zu stellen. Für die Abwahl bedarf es der absoluten Mehrheit aller Vollmitglieder. Der Antrag auf Abwahl einer Referentin bzw. eines Referenten ist den Vollmitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Referatssitzung bekannt zu machen.
8. Jedes Vollmitglied hat die Pflicht und das Recht, an der Erfüllung der Aufgaben des Referates mitzuwirken. Jedes Mitglied verpflichtet sich nach spätestens einem Semester nach Aufnahme zur Mitarbeit in mindestens einer der Arbeitsgruppen nach § 3 Abs. 1.
9. Nach dreimaligem, aufeinanderfolgendem unentschuldigtem Fehlen führt die Referatsleitung binnen fünf Wochen ein Gespräch mit der betroffenen Person.
10. Nach viermaligem, unentschuldigtem Fehlen bei sechs aufeinanderfolgenden Sitzungen gilt die betreffende Person automatisch als ruhend.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Referat gilt als beendet, wenn die betroffene Person nicht mehr Mitglied der Studierendenschaft der FSU Jena ist. Nach Beendigung des Studiums kann die Weiterführung der Mitgliedschaft beantragt werden. Diesem Antrag ist stattzugeben.
2. Ein Vollmitglied hat das Recht, das Ende seiner Mitgliedschaft zu erklären. Dies kann schriftlich oder auf einer Referatssitzung mit Unterschrift geschehen.

(5) Ruhende Mitgliedschaft

1. Jedes Vollmitglied hat die Möglichkeit, einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft zu stellen. In diesem Antrag ist die voraussichtliche Dauer der ruhenden Mitgliedschaft anzugeben. Die Mindestdauer der ruhenden Mitgliedschaft beträgt drei Wochen. Der Antrag ist den Vollmitgliedern spätestens vier Tage vor der nächsten Referatssitzung bekannt zu machen. Diesem Antrag wird in jedem Fall stattgegeben.
2. Die Höchstdauer der ruhenden Mitgliedschaft beträgt zwei Semester. Nach diesen zwei Semestern endet die Mitgliedschaft im Referat automatisch. Über Ausnahmen kann das Referat entscheiden.
3. Nach Ablauf des im Antrag nach Nr. 1 genannten Zeitraumes der ruhenden Mitgliedschaft kann die Vollmitgliedschaft ohne Abstimmung wieder aufgenommen werden. Erfolgt keine Rückmeldung nach Ablauf des in Nr. 1 genannten Zeitraumes, wird die ruhende Mitgliedschaft automatisch auf die maximale Dauer nach Nr. 2 mit Beginn des beantragten Zeitraumes nach Nr. 1 verlängert.
4. Ein ruhendes Mitglied besitzt kein Stimmrecht.

(6) Zeugnis

1. Auf Antrag wird für die Zeit der Mitgliedschaft gemäß § 4 jedem Mitglied durch die Referatsleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Studierendenrates eine Bescheinigung über die Mitarbeit im Referat ausgestellt.
2. Eine solche Bescheinigung über die Mitarbeit im Referat kann auch nachträglich angefertigt werden, sofern die Mitarbeit ausreichend dokumentiert ist.

§ 5 Sitzungen des Referates

(1) Rahmenbedingungen

1. Während der Vorlesungszeit tritt das Referat mindestens einmal pro Woche zusammen. Außerhalb dieser Zeit muss zu mindestens einer Sitzung pro Monat geladen werden. Die Sitzung wird auf eigene Initiative der Referatsleitung einberufen. Diese muss binnen einer Woche laden, wenn dies durch das Referat oder auf Antrag von 25 % der Mitglieder des Referates beschlossen wird. Hierbei wird abgerundet.
2. Eine Sitzung des Referates ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % aller Vollmitglieder des Referates anwesend sind.
3. Nachdem eine Sitzung außerhalb der Vorlesungszeit als beschlussunfähig erklärt worden ist, muss eine neue Sitzung innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden.
4. Spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung müssen die Mitglieder des Referates zur Sitzung eingeladen werden. Die Zustellung der Einladung erfolgt durch briefliche oder elektronische Zusendung. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung beinhalten.
5. Eine Sitzung wird von mindestens drei Vollmitgliedern abgehalten.
6. Das Referat tagt öffentlich. Bei Personenentscheidungen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, nur die Mitglieder des Referates verbleiben im Sitzungsraum. Die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen sind zu beachten. Das Referat kann den Zuhörer_innenkreis auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränken.
7. Die Mitglieder des Referates sind in Bezug auf die während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
8. Die Dauer der Sitzung ist auf zwei Zeitstunden beschränkt. Darin sind etwaige Sitzungsunterbrechungen enthalten. Sie kann auf Antrag um maximal eine Stunde oder bis zum Ende des behandelten Tagesordnungspunktes verlängert werden.

(2) Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung wird von der Referatsleitung auf einer Sitzung beschlossen.
2. Jedes Mitglied des Referats kann jederzeit die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes beantragen.
3. Nach dem Beschluss der Tagesordnung durch das Referat ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zulässig, wenn kein Mitglied des Referats widerspricht.
4. Auf einer Sitzung infolge von Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte sind auf die nächste vorläufige Tagesordnung zu setzen. Sie müssen in dieser nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden. Es gilt § 24 Abs. 2 der Satzung des Studierendenrates. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Punkte in der folgenden Sitzung wieder vertagt werden.
5. Die Tagesordnung muss für den Fall des § 24 Abs. 2 der Satzung des Studierendenrates einen entsprechenden Hinweis enthalten.
6. Die Tagesordnung soll für jeden Punkt die Behandlungsart enthalten. Mögliche Behandlungsarten sind insbesondere Bericht, Diskussion und Beschluss.

7. Die Referatsleitung beschließt die vorläufige Tagesordnung, falls § 5 Abs. 2 Nr. 4 nicht zutrifft, beginnend mit den folgenden Tagesordnungspunkten:
 - TOP 1 Begrüßung
 - TOP 2 Festlegung Moderation
 - TOP 3 Feststellung Beschlussfähigkeit
 - TOP 4 Protokollkontrolle
 - TOP 5 To-do-/Terminkontrolle
 - TOP 6 Diskussion/Beschluss Tagesordnung
 - TOP 7 Kurzberichte
8. Die Verschiebung von Tagesordnungspunkten kann von jedem Mitglied des Referats bei der Behandlung der Tagesordnung beantragt werden.
9. Jedes Mitglied des Referats kann die Vertagung eines Tagesordnungspunktes beantragen.

(3) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit nach § 5 Abs. 2 nach Behandlung der auf Basis des § 5 Abs. 2 Nr. 4 vertagten Punkte fest.
2. Während der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit vor jeder Beschlussfassung von der Sitzungsleitung geprüft. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung den Beschluss für bis zu 15 Minuten aussetzen oder vertagen.
3. In der Regel wird mit Handzeichen abgestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder die Ergänzungsordnungen nichts anderes vorsehen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Ein abgelehnter Antragsgegenstand kann während der gleichen Sitzung nicht wieder eingebracht werden. Wird eine Beschlussvorlage zweimal abgelehnt, so tritt eine Sperrfrist von drei Monaten ein.
5. Zur geheimen Abstimmung muss vor der Beschlussfassung durch ein Mitglied des Lehramtsreferats aufgefordert werden. Die Aufforderung ist unzulässig bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung. Im Konkurrenzfall wird geheim abgestimmt.
6. Ruht ein Mandat, so wird das Mitglied des Lehramtsreferats bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.

(4) Umlaufverfahren

1. Stellt die Referatsleitung in der vorlesungsfreien Zeit die Dringlichkeit eines Antrages, so kann sie zur Beschlussfassung das Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht einberufen werden konnte bzw. nach vorheriger Einladung als unwahrscheinlich anzusehen ist.
2. In diesem Fall erhält jedes Mitglied des Lehramtsreferats den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zugestellt. Die Referatsleitung setzt eine Frist von mindestens zehn, höchstens zwanzig Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig.
3. Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Lehramtsreferats zustimmt.
4. Die Referatsleitung stellt auf einer Sitzung das Ergebnis des Umlaufverfahrens fest und verkündet es.
5. Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

(5) Sitzungsleitung

1. Die Sitzung wird von einem Mitglied der Referatsleitung oder von einem von der Referatsleitung beauftragten Mitglied des Referats geleitet. Die Sitzungsleitung besteht in der Regel aus einer Person.
2. Die Sitzungsleitung eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung, stellt den Eintritt in einen Tagesordnungspunkt fest, führt Abstimmungen und Wahlen durch und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Sie sorgt ferner für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung.
3. Gegen eine Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Lehramtsreferats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet das Lehramtsreferat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Redeliste

1. Rederecht haben grundsätzlich alle Mitglieder der Studierendenschaft. Weiteren Gästen kann die Sitzungsleitung das Wort erteilen.
2. Das Referat kann denjenigen, die nicht Mitglied des Lehramtsreferats sind, durch Beschluss das Rederecht für einen Tagesordnungspunkt entziehen.
3. Das Führen der Redeliste übernimmt eine Moderation bestehend aus einem Mitglied des Lehramtsreferats, welches nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 in TOP 2 von der Sitzungsleitung benannt wurde.
4. Die Moderation führt eine einfach quitierte Erstredner_innenliste. Dabei werden Wortmeldungen von Personen bevorzugt, die sich erstmalig zu Wort melden. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung nach § 11 der Geschäftsordnung des Studierendenrates der FSU Jena ist nach Abschluss des laufenden Redebeitrages das Wort zu erteilen.
5. Die Sitzungsleitung kann von der Redeliste abweichen sowie der bzw. dem Berichterstattenden das Wort erteilen, wenn dies thematisch geboten scheint.
6. Die Sitzungsleitung und die Moderation können einer bzw. einem Redenden das Wort entziehen, wenn sie sie oder ihn bereits zweimal zur Sache verwiesen hat und die bzw. der Redende dem Verweis nicht gefolgt ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung.

(7) Anträge

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder nach § 4 des Lehramtsreferates.
2. Anträge müssen spätestens am Werktag vor der Sitzung bei der Referatsleitung eingegangen sein. Dies gilt nicht für GO-Anträge und Anträge zur Behandlung von Tagesordnungspunkten.
3. Die Feststellung der Dringlichkeit ist für Abwahanträge aller Art unzulässig.
4. Die Mitglieder können bis zur Schlussabstimmung Änderungsanträge einreichen. Auf Debatte und Abstimmung über diese Änderungsanträge kann nur verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Über den am weitreichendsten Antrag wird zuerst abgestimmt.

(8) Protokolle

1. Von den Sitzungen des Referates und der Arbeitsgruppen ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Sitzungsprotokoll kann für Tagesordnungspunkte Indizierungen vermerken, um eine Veröffentlichung in Datenbanken zu ermöglichen.
3. Das Sitzungsprotokoll enthält folgende Angaben:
 - Sitzungsort und -zeit,
 - anwesende, entschuldigte, unentschuldigte und ruhende Mitglieder des Referates sowie anwesende Gäste,
 - die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung,

- vorliegende schriftliche Berichte,
 - schriftlich zu Protokoll gegebene Reden,
 - den Wortlaut aller Anträge und das Abstimmungsergebnis hierüber und
 - die Beschlussfähigkeit.
4. Das Sitzungsprotokoll ist von der Protokollführung und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen und innerhalb von sieben Werktagen öffentlich bekannt zu machen.
 5. Das vorläufige Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern des Lehramtsreferates drei Tage nach der Sitzung zuzustellen.
 6. Einsprüche gegen das vorläufige Sitzungsprotokoll sind bis zur folgenden Sitzung bei der bzw. dem Protokollierenden einzulegen.

§ 6 Wahlen

(1) Es wird zu den Wahlen eine Mandatsprüf- und Zählkommission durch das Referat bestellt, welcher die Durchführung der Wahl und die Einhaltung des nachfolgenden Abs. 2 obliegt.

(2) Die Auswertung der Stimmzettel hat durch mindestens drei aufeinanderfolgende Zählungen zu erfolgen.

(3) Für vom Lehramtsreferat zu besetzende Posten bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder.

(4) Sind mehrere Posten derselben Art zu besetzen, so wird die Wahl verbunden und jede_r Abstimmungsberechtigte erhält so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind.

(5) Eine Enthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gezählt.

(6) Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Ist die Stimmenzahl danach auch gleich, entscheidet das Los.

(7) Erreicht in einem Wahlgang keine_r der Kandidierenden die notwendige Mehrheit, so gilt die bzw. der Kandidierende mit der geringsten Stimmenzahl als ausgeschieden.

(8) Auf Beschluss des Lehramtsreferates kann die Wahl der noch unbesetzten Posten wiederholt werden.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Die personenbezogenen Bezeichnungen dieser Referatsordnung gelten für alle Menschen unabhängig ihres biologischen und sozialen Geschlechts.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Referatsordnung des Lehramtsreferats tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

TOP 19 Diskussion und Beschluss: Änderung der Arbeitsverträge der PrüfB

Diskussion und Beschluss: Mike Niederstraßer

Antragstext:

Hallo auch,

für die kommende Sitzung stelle ich, da es nun anders und im Konsens nicht mehr möglich scheint, nun selbst folgenden Antrag. Da bereits in das Thema eingeführt worden ist und die Debatte insgesamt seit Juni 17 läuft ist es m.E. auch inhaltlich kein Problem, dass es keinen nochmaligen besonders langen Vorlauf gibt. Falls nun auch schnellstmöglich alle anderen Verträge umgestellt werden sollen, bitte ich um entsprechende Ergänzungen seitens der StuRa-Mitglieder.

Danke
Mike

Beschlusstext:

001 Der Arbeitsvertrag für die Allgemeine Prüfungsberatung vom 1.4.11 zuletzt geändert mit Vertrag vom 10.5.15 wird wie folgt geändert:

"Für den Vertrag gelten die Anwendung des TV-L in der jeweilig gültigen Fassung als vereinbart. Entgegen stehende Regelungen, insbesondere solche zur Entgelthöhe/Regelungen des Abschnitts III, sind aufgehoben. Diese Regelung tritt zum 1.4.17 in Kraft."

002 Der Arbeitsvertrag für die "Prüfungsberatung staatlich geregelte Studiengänge" wird im Einvernehmen mit der Arbeitnehmerin so angepasst, dass ebenfalls ab dem 1.4.17 für die Entlohnung ausschließlich dieser Tarifvertrag i.d.j.g.F. zur Anwendung kommt (Übertragung insbesondere der Regelungen des Abschnitts III).

Zur Begründung:

Der Antrag folgt dem Beschluss des StuRa vom 28.4.2009¹ zur grundsätzlichen Umstellung der Arbeitsverträge des StuRa auf den TV-L. Er ist zunächst auf die Beratungsstellen beschränkt, da mit anderen Angestellten noch keine Abstimmung stattgefunden hat. Eine (so nicht zwingend bisher existente) Bevorteilung entfällt damit ebenfalls.

Mit diesem Beschluss wird die Grundlage geschaffen, eine Eingruppierung nach TV-L vorzunehmen, wie sie i.Ü. auch bereits am 25.5.11 seitens des Rechtsamtes mit Nachdruck gegenüber dem StuRa angeregt worden ist². Eine gesonderte Feststellung des Entgelts (Gruppe/Stufe) usw. ist dann nicht mehr nötig, da tariflich nach den Kriterien zu ermitteln, auch ergibt sich kein Abstand zur Entwicklung im öD mehr, der eine Dynamisierung erforderlich machen würde (vgl. Antrag vom Dezember 2014).

Im Falle meiner Stelle trägt der StuRa nur 3/7 etwaig anfallender Kosten. Die beiden andere StuRae haben diesem Antrag bereits zugestimmt, der StuRa TUC vertraglich bereits im Juli 2013. Auch hier ist das Übertragungsdatum der 1.4. des laufenden Jahres.¹ "Wir, der StuRa, beschließen, unsere Angestellten grundsätzlich nach TV-L zu bezahlen. (Abstimmung: 10/1/1 = Damit ist der Antrag angenommen.)"² "Dies gebieten vor allem aber auch das Gleichbehandlungsgebot bzw. das Besserstellungsverbot im öffentlichen Dienst, das es nicht erlaubt,

Mitarbeiter innerhalb des öffentlichen Dienstes des Freistaats Thüringen nach unterschiedlichen Vergütungsregelungen zu bezahlen. Schließlich orientiert sich der Vertrag auch sonst am TV-L, so dass es nicht nachvollziehbar ist, allein bei der Höhe der Vergütung abzuweichen. Diese Frage ist im Übrigen auch Gegenstand einer in der Zwischenzeit stattgefundenen Unterredung mit dem Kanzler der Universität gewesen, der eine Vergütung am Maßstab des TV im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Beschäftigten an der Universität nachdrücklich unterstützt."

Danke

Mike